

Rupert von Bodman berichtet Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein, dass zur Begleichung der hohenemsischen Schulden von der Kaufsumme für die Herrschaft Schellenberg bereits 100.000 Gulden das Handelshaus Rad & Hößlin in Augsburg und die restlichen 15.000 Gulden an die Wiener Kreditgeber ausgezahlt worden sind. Ausf. Stift Kempten, 1699 Januar 27, AT- HAL, H 2606 unfol.

[7] Durchleuchtiger fürst etc., besonders lieber herr ud wertister freundt etc.¹

Euer liebden werthes vom 17. delabentis sambt denen vier exemplarien schellenbergischen kauffsrecess und einigen beylaagen habe zu recht erhalten, und darbey ersehen, daß inzwischen die 100.000 fl.² kauffschilling denen zwey kayserlichen cammer jubiliere Christoph Rad und Bartholome Hößlin³ in Augspurg⁴ bereiths ausgezolt, umb solche an mich über Lindau⁵ zu bezahlung der gräfflich hohenembischen creditoren zu übermachen, wie nit weniger, daß auch die übrige 15.000 fl. zu contentierung der wienerischen creditoren auff beschehene assignation von einer löblichen Reichshoffraths⁶ commission ebenfahls wirckhlich appliciert worden seyen, mithin nunmehr es biß auff die wirckliche übernamb der herrschafft Schellenberg⁷ in possessionem und der underthanen in gewöhnliche pflicht seine richtigkeit haben will.

Wie nun euer liebden immittelst gleichfahls ein exemplar gemelten kauffrecesses von mir gefertigter durch meinen agenten von Heunisch⁸ empfangen und darbey vernommen haben werdeten, waß [2] ihme der beylaagen halber zu beförderung des werckhs weithers auffgetragen, welches aber aniezo mehreren theils schon durch die alhero überschickhte deroseiths und von herrn graff Jacob Hanibal Friderich⁹ gefertigte exemplaria bewerckhstelliget wordten, und alleinig annoch bey disen beylaagen des fürsten von Schwarzenberg, liebden, erclärung und renuntiation abgehelt, übrige aber alle bey handen haben. Also ist mit abcopierung solcher beylaagen der wirckhlichen anfang gemacht worden, daß die exemplarien, sobaldt nur von euer liebden gemelten fürstlich schwarzenbergischen erclärung und renuntiation einlangen wirdet, remittiert werden können, inzwischen haben mir auch gemelte kayserlicher cammerjubiliere die nachricht gegeben, daß von

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² fl.: Gulden (Florin).

³ Handelshaus Rad & Hößlin wurde vom Goldschmied Bartholomäus Balthasar Hößlin (1659–1704) und Christoph Rad (1628–1710) in Augsburg gegründet. Vgl. Handelshaus Rad & Hößlin wurde vom Goldschmied Bartholomäus Balthasar Hößlin (1659–1704) und Christoph Rad (1628–1710) in Augsburg gegründet. Vgl. Günter GRÜNTEUDEL, Dr. Martha SCHAD, Hößlin (Hößlin, Hoesslin, Hoeflin), *Patrizierfamilie*; in: *Stadtlexikon Augsburg*, hrsg. vom Wißner Verlag, Aufl. 24.06.2013 (<https://www.wissner.com/stadtlexikon-augsburg/artikel/stadtlexikon/hosslin/4172>, abgerufen am 26.05.2026).

⁴ Augsburg, Stadt, Bayern (D).

⁵ Lindau, Stadt, Bayern (D).

⁶ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁷ Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft (FL).

⁸ Adam Ignatius Edler von Heunisch, Reichshofratsagent. Vgl. Anton FABER, *Haupt-Register über Antonii Fabri Staats-Cantzley*, ..., Nürnberg, 1729, S. 279.

⁹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

euer liebden sye ordre erhalten, ihrentwegen mir 100.000 fl. zu bezahlen, denen hieruaff in anthworth ertheillet, waß dieselbe wegen wircklich ihnen, jubiliere, erlegten 100.000 fl. underm 17. huius benachrichtiget haben, und dahero selbige erinnert, daß sye ohne zeitverlust zu contentierung der creditoren, welche auff die bezahlung immerhin hefftiger antringen, die 100.000 fl. pr. Lindau übermachen, dargegen ihnen einen particulier quittung ausfolgen lasse. Euer liebden aber die [3] haubtquittung ebenfahls ausfertigen, mithin das werckh also beschleunigen werdete, daß in wenigen wochen die schuldtglaubiger nach kayserlicher allernädigster intention ud befelch befridiget, und darauffhin die immission in die herrschafft Schellenberg wircklich vorgenommen werden möge.

Euer liebden verbleiben wür anbey zu erweisung allgefälliger diensten so geflissen alß bereith. In meiner residenz und stift Kempten¹⁰, den 27. Januarii 1699.

Euer liebden

Dienstwilligster treuer freundt

Rupert von Bodman¹¹ manu propria

Liechtenstein fürst

[4] P.S.

Auch durchleuchtiger etc.

Bey beschluß dises erhalte euer liebden werthes vom 21. decurentis mit der nachricht, waß schon bereits in meinem schreiben angefiehrt, und weilen dieselbe belieben wollen, iemanden und zwar den gewesten landtvogten Johann Franz Bauren¹² die commission auffzutragen, das er nahmens deroselben die possession der erkaufften herrschafft Schellenberg übernehmen, also waiß weither nichts mehr zuerinneren, waß dem weesen abgethet, sondern daß solches fördersambst bewerckhstelliget werde. Verbleiben ut in litteris etc., den 27. Januarii 1699

[5] [Dorsalvermerk]

Präsentato, 3. Februarii 1699

Herr abbt zu Kempten habe die 4 exemplaria deß kauffbriefs erhalten etc. etc.

¹⁰ Kempten, *Stift und Stadt (Allgäu)* (D).

¹¹ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*; in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 78, Vaduz 1978, S. 185–201.

¹² Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1712 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, AT-Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Pairs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, *Johann Franz Bauer*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.